

R. von Kienle, Über Sippe und Bund im germanischen Altertum (Welt als Gesch. 4, 1938, 273—291). Der lehrreiche Aufsatz, der als Vorankündigung einer größeren Untersuchung über die germanischen Gemeinschaftsformen angesehen werden will, sei auch hier angezeigt, da seine Erkenntnisse für die mittelalterliche Geschichte von klärender Bedeutung sein können, vor allem 290 ff. U. Gm.

Herbert Meyer, Das Wesen des Führertums in der germanischen Verfassungsgeschichte. Wien 1938, NS. Rechtswahrerbund; 48 S. Df. zeichnet aus Ergebnissen seiner Forschungen ein zusammenhängendes Bild. Grundlage germanischer Führerschaft bilden Religion und Ahnenkult. Abkunft, persönliche Eignung und der Besitz des Ahnengrabes sind die Träger der überkommenen Macht. Regierungs- und Gerichtsgewalt sind mit dem priesterlichen Amt verknüpft. Ein Großkönigtum konnte sich erst im Bunde mit dem Christentum durchsetzen, der „religiösen Macht, die von den Ahnengräbern und den Kultstätten der Gauvölker unabhängig war“. Doch war damit die Wirksamkeit der Kräfte, die die germanische Rechtsordnung bestimmt hatten, nicht beendet. Da auch die Macht des Königs eine heilige war, war der Zusammenstoß mit dem Papsttum unvermeidlich. D. v. G.

W. h. Vogt, Fluch. Eid, Götter altnordisches Recht (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 57 Germ. Abt., 1937, 1—57). Zieht ein überaus reiches Material zur Klärung dieser grundlegenden Elemente des altnordischen Lebens heran. Er legt dar, wie beim Eid und Fluch zwei Willen gegeneinander wirken, nicht als Bitte, Gebet oder Überredung, sondern als Zwang in der Art des Zaubers. Wesentlich ist die Macht im Eid, die „Fluch- und Schwurmacht, die Herr der Güter ist, über die verfügt werden soll“. Diese Mächte werden nach ihrem Inhalt und ihren Beziehungen untersucht, anschließend das Verhältnis von Schwurmächten und Recht, dann „die alten Götter und das Recht“, zum Schluß die Frage, in welchem Sinn die Götter „heilig“ waren (mit einer wertvollen Darlegung des ursprünglichen Begriffes „heilig“). U. Gm.

Franz Steinbach, Ständeproblem des frühen MA. (Rhein. Vierteljahrsbl. 7, 1937, 313—327). - St. behandelt das Problem, vor allem in Anschluß und Auseinandersetzung mit Hecks Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung sowie mit Einzel und der allgemeinen Brunnerschen Lehre. Seit der frühen Merowingerzeit bis in das 9. Jh. hin, vom westlichen Kerngebiet des Frankenreiches nach Osten zu abgestuft, glaubt er die Erweichung der blutgebundenen, stammesmäßigen Volksgliederung, namentlich durch die Anerkennung Stammesfremder und Unterworfenen als Volksgenossen, verfolgen zu können, die schließlich zu einer politisch-sozialen Aufteilung des Staatsvolkes führt, auch wenn vielfach die Rechtsformen in ihrer alten Gestalt verharren. U. K.